

**Informationen zur Regelung des Betretungsverbots von
Kindertageseinrichtungen mit indirekter Testpflicht (Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Ravensburg)**

Name der Einrichtung

Kindertagesstätte Hoffmannhaus Galgenhalde 2 88213 Ravensburg

I. Informationen zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test bzw. PCR-Pooling zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an Kindertageseinrichtungen

Ab dem 12. Mai 2021 werden die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg in jeder Präsenzwoche (auch im Rahmen der Notbetreuung) zweimal wöchentlich eine Testung auf das Coronavirus anbieten. Grundlage ist die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg zur Regelung des Betretungsverbots von Kindertageseinrichtungen mit indirekter Testpflicht. An den Kindertageseinrichtungen gilt eine indirekte Testpflicht für die Kinder und das Personal. In diesem Fall besteht ein Zutritts- und Betretungsverbot für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen. Ausgenommen sind von diesem Zutritts- und Betretungsverbot Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen vollständig abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen oder nachweisen können, dass sie von einer Coronavirus-Infektion genesen sind, die höchstens sechs Monate zurückliegt.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- durch die Teilnahme an einem von der Einrichtung angebotenen Test oder
- durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Einrichtung erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf oder
- durch Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung.

Die von der Einrichtung angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Verantwortung der Einrichtung statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die Einrichtung im Benehmen mit dem

Träger selbst fest. Die Einrichtungen bieten den Kindern sowie dem tätigen Personal in jeder Präsenzwoche zwei Testungen an.

Die Einrichtungen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Testung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Einrichtungspersonal oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Erziehungsberechtigten, der Einrichtungsleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt gegenüber den Erziehungsberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung der Einrichtung. (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung)

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf das Kind nicht mehr in der Einrichtung betreut werden. Vielmehr hat es sich nach § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Einrichtung informiert die Erziehungsberechtigten unverzüglich, die Kind schnellstmöglich abholen.

Außerdem ist die Einrichtung im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Erziehungsberechtigten, die für ihre Kinder das Testangebot der Einrichtung wahrnehmen wollen, weil dies die Voraussetzung für die Betreuung in der Einrichtung ist, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Einrichtung zu erklären.

Erklärung zur Teilnahme von zu betreuenden Kindern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test bzw. PCR-Pooling zur Erkennung einer COVID-19-Infektion in der Kindertageseinrichtung

Name des Kindes:

Straße / Hausnummer:

PLZ, Ort:

Name des/der Erziehungsberechtigten:

Hiermit erkläre ich / erklären wir,
dass mein / unser Kind

ab dem 12.05.2021 maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Einrichtung teilnimmt.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Einrichtung dafür eingesetzt werden.

Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich oder die folgende berechnigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu benachrichtigen:

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung widerrufen werden.

Ort und Datum

Unterschrift